

PersonalRat-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Juni 2018

Der Personalrat ((Schweigepflicht) – Unterrichtsvertretung und Mehrarbeit – Dienstliche Beurteilung und Beurteilungszeitraum – Bevölkerungsentwicklung in Bayern – BBB und Finanzministerium vereinbaren Beihilfepaket – Thema: Datenschutz - Aufsichtspflicht - Schülerunterlagen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wieder einmal ein PR-aktuell mit vielen Infos, die Sie dabei unterstützen sollen, gesund und rechtssicher durch den schulischen Alltag zu kommen. Ich hoffe, es ist auch dieses Mal viel Interessantes für Sie dabei.

Für uns alle stehen acht anstrengende Woche an.

Die Prüflinge haben zwar ihre Prüfungen abgeschlossen, warten aber auf den Juli und die Bekanntgabe der Staatsnote (vermutlich am 13.07.2018). Jetzt schon einmal Gratulation, da die Einstellung ja gesichert ist.

In der Grundschule ist der Übertritt abgeschlossen. Trotz G9 bleiben die Übertrittszahlen relativ konstant.

In der Mittelschule stehen Quali und M-Prüfungen an. Hier wird es im nächsten Jahr Besonderheiten geben, weil dann die Pfingstferien erst Ende Juni enden und somit so manche Prüfung evtl. vorgezogen werden muss.

Aber auch sonst werden uns Themen wie Elternbeschwerden, Inklusion, Aufsicht bei Schülerfahrten etc. beschäftigen.

Für den Herbst kündige ich schon einmal wieder Wahlen an – nicht nur der Bayerische Landtag wird neu gewählt, sondern auch die Jugend- und Schwerbehindertenvertretungen im Landkreis, in Oberfranken und in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen
und viele sonnige Tage



Gisela Jahreiß
Vorsitzende des Personalrats

Informieren Sie sich im Internet
auf unserer Homepage:

www.personalrat-coburg.de

Dort können Sie auch den PR-CO-
Land-Newsletter abonnieren.



Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die Liste der Personalratsmitglieder finden Sie auf unserer Homepage.

Der Personalrat (Schweigepflicht)

Art. 10 (Schweigepflicht)

(1) Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach diesem Gesetz wahrgenommen haben oder wahrnehmen, haben über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Abgesehen von den Fällen des Art. 69 Abs. 2 Satz 6 und Art. 88 gilt die Schweigepflicht nicht für

1. die Mitglieder der Personalvertretung und der Jugend- und Auszubildendenvertretung gegenüber den übrigen Mitgliedern der Vertretung,
2. die in Satz 1 bezeichneten Personen gegenüber der zuständigen Personalvertretung sowie der zuständigen Jugend- und Auszubildendenvertretung,
3. den Personalrat gegenüber der vorgesetzten Dienststelle, gegenüber der bei ihr gebildeten Stufenvertretung und gegenüber dem Gesamtpersonalrat, wenn der Personalrat sie im Rahmen ihrer Befugnisse anruft,
4. die Stufenvertretung und den Gesamtpersonalrat gegenüber dem Personalrat, dem nach Art. 80 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 3 Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
5. für die Anrufung der Einigungsstelle.

(2) Die Schweigepflicht besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind, ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder wenn der Leiter der Dienststelle in begründeten Einzelfällen von der Einhaltung der Schweigepflicht entbindet.

Auszüge aus: Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz – Kommentar © 2018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg (juristischer Firmensitz), München, www.rehm-verlag.de

**Sie können sich also jederzeit vertrauensvoll an
Ihre Personalvertretung (egal welches Mitglied) wenden!**

Unterrichtsvertretungen und Mehrarbeit

Für die „Influenza“-Woche vor den Ferien hat das KM übrigens ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in DIESER EINEN Woche Förderlehrer vertreten dürfen. Das zeigt noch einmal deutlich, wie ernst es zu nehmen ist Förderlehrer ansonsten nicht zu Vertretungen heranzuziehen!

Es gibt laut KMS II.5-BP4004.4/3/78 vom 04.10.2015 in Ergänzung der Bekanntmachung „Mehrarbeit im Schulbereich“ vom 10. Oktober 2012 noch weitere Ausnahmen. Folgenden Personengruppen darf Mehrarbeit nicht angeordnet werden:

- Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (vgl. Abschnitt II Nr. 5 der KMBek),
- Schwangeren oder stillenden Beamtinnen (vgl. Abschnitt II Nr. 6 der KMBek),
- Schwerbehinderten Menschen, wenn sie Freistellung von Mehrarbeit verlangt haben (vgl. Abschnitt II Nr. 6 der KMBek),

PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG

- Beamtinnen und Beamten, für die aufgrund von begrenzter Dienstfähigkeit oder im Rahmen der Wiedereingliederung oder einer vorübergehenden Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit zum Zweck der Prävention ein begrenztes Stundenmaß gilt.
- Im Rahmen der Altersteilzeit kommt die Anordnung von Mehrarbeit nur in Ausnahmefällen in Betracht

Dienstliche Beurteilung und Beurteilungszeitraum

Beurteilungszeitraum

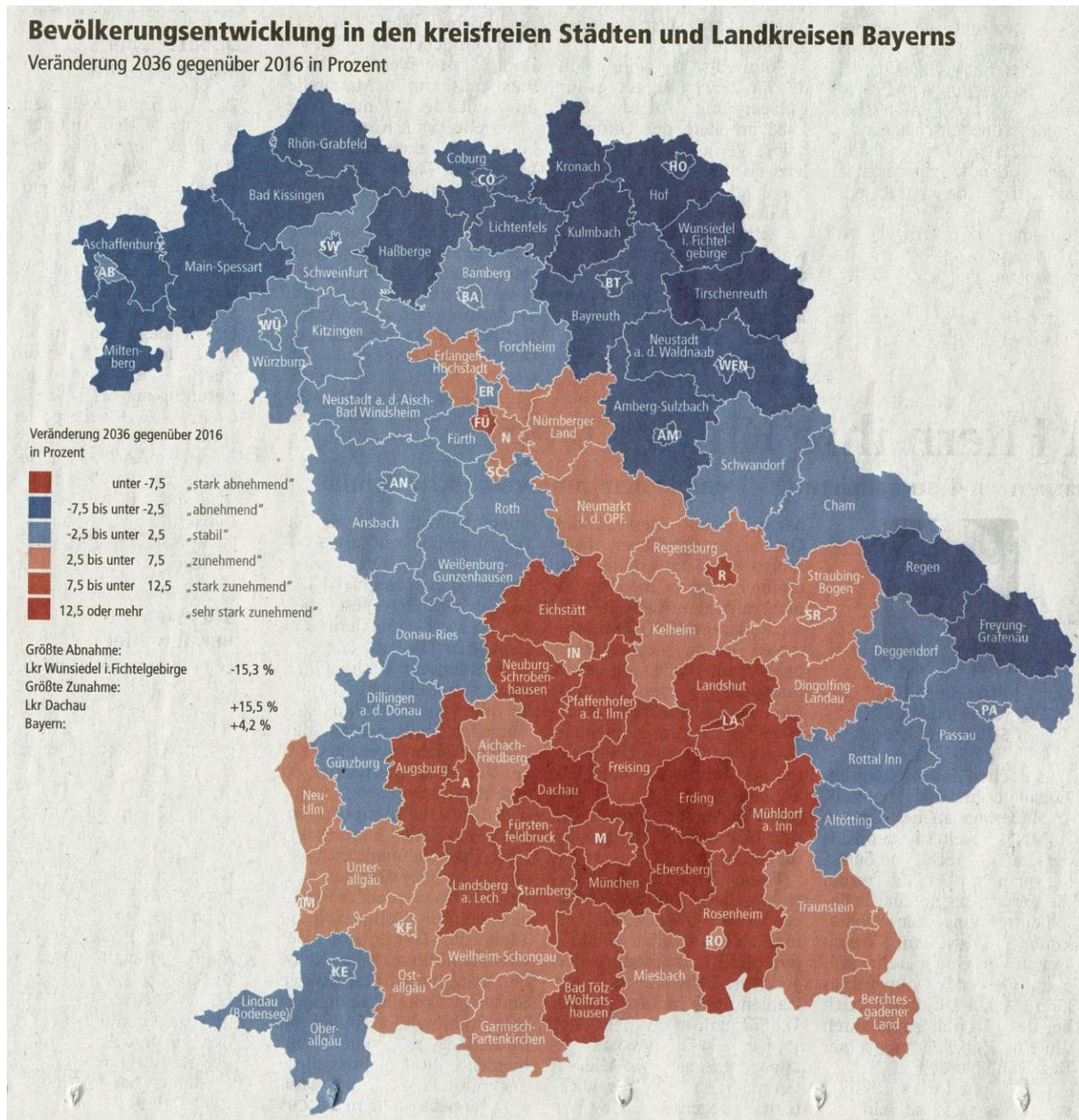
- a) Dieser beträgt grundsätzlich 4 Jahre, d.h. vom 01.01.2015 bis 31.12.2018.
- b) Ausnahmen:
 - Für Lehrkräfte, die im Jahr 2014 nicht periodisch beurteilt wurden und auch wegen Verzichts keine nachgeholt periodische Beurteilung erhalten haben, beginnt der Beurteilungszeitraum zum 01.01.2011. Falls auch bis 31.12.2010 keine Beurteilung erstellt wurde, ist der Beginn des Beurteilungszeitraums auf den Zeitpunkt im Anschluss an den letzten Beurteilungszeitraum zu legen.
 - Wurde wegen Wechsel, Freistellungsphase der Altersteilzeit oder Ruhestand des Schulleiters/der Schulleiterin zum Schuljahresende 2013/2014 die periodische Beurteilung schon zum Ende des Schuljahres 2013/2014 erlassen, beginnt der Beurteilungszeitraum abweichend vom 01.01.2015 schon eher, also im Anschluss an die (vorgezogene) Beurteilung.
 - Für Lehrkräfte, die 2018 beurlaubt werden oder vorher beurlaubt wurden oder in die Elternzeit eintreten und nicht vor dem 01.01.2019 in den Schuldienst zurückkehren, gilt Folgendes:
 - Beginn der Beurlaubung/ Elternzeit vor dem 31.07.2018 und Dauer über den 31.12.2018 hinaus -> keine periodische Beurteilung; Zwischenbeurteilung erstellen nach Abschnitt A Ziff. 4.3 BeurRL, vgl. auch 3 b)
 - Beginn der Beurlaubung/ Elternzeit / zwischen dem 01.08.2018 bis 10.09.2018 und Dauer der Beurlaubung über den 31.12.2018 hinaus -> vorgezogene periodische Beurteilung mit Datum 31.07.2018
 - Beginn der Beurlaubung/ Elternzeit 11.09.2018 bis 31.12.2018 und Dauer der Beurlaubung über den 31.12.2018 hinaus -> vorgezogene periodische Beurteilung mit dem Datum: Tag vor Beginn der Beurlaubung
 - Kürzere (= nicht längerfristige) Beurlaubungen bzw. Elternzeiten während des Beurteilungszeitraums, z.B. 2 Monate, führen nicht zum Aufschieben oder Vorziehen der Beurteilung
 - Dies gilt auch für Lehrkräfte, die zum 01.08.2018 ein Sabbatjahr antreten (Schuljahr 2018/2019), d.h. sie sind zum 31.07.2018 vorgezogen zu beurteilen.

Bevölkerungsentwicklung in Bayern

Die aktuelle Statistik zur Bevölkerungsentwicklung zeigt deutlich, wo in den nächsten Jahren die Bevölkerung wächst. Somit auch die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und daraus folgend der Einsatz von Lehrkräften in den nächsten Jahrzehnten.

Unser Landkreis Coburg gehört auch zu den abnehmenden Landkreisen.

PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG



(Münchner Merkur vom 29.05.2018: Der Zukunftsreport: Bayern im Jahr 2036)

BBB und Finanzministerium vereinbaren Beihilfepaket

Der neue Finanzminister Albert Füracker setzt Zeichen: Gemeinsam haben die Vertreter von BBB und dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat ein Beihilfepaket geschürt, das wichtige Bereiche angeht:

- Krankenhausrechnungen werden künftig zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle direkt abgerechnet, sofern der Beihilfeberechtigte dies wünscht und die Beihilfestelle der Direktabrechnung zustimmt. Die neuen Abrechnungsmodalitäten bei Krankenhausbehandlungen werden derzeit bundesweit abgestimmt. Beihilfeberechtigte müssen nicht mehr in Vorleistung treten oder sich gegen unberechtigte Zahlungsforderungen selbst zur Wehr setzen.

PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG

- Für Heilbehandlungen werden die beihilfefähigen Höchstbeträge im Schnitt um etwa 30 % angehoben. Damit werden Erhöhungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung nachvollzogen.
- Sehhilfen sind künftig auch über das 18. Lebensjahr hinaus, ohne Vorliegen einer gravierenden Sehschwäche beihilfefähig. Die aktuellen Höchstbeträge liegen zwischen 31,00 Euro und 92,50 Euro zuzüglich etwaiger Mehrbeträge bei besonderen Indikationen.
- Der Grenzbetrag für die Einreichung von Anträgen wird abgeschafft. Künftig können Rechnungen sofort eingereicht werden, ohne dass eine Mindestsumme von 200,00 Euro erreicht sein muss.

Die nötigen Änderungen der Beihilfeverordnung sind bereits in Arbeit. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2019 geplant.

Mit diesen Verbesserungen zeigt der Freistaat Bayern, dass er zu seinen Beamtinnen und Beamten steht und setzt damit auch ein klares Signal gegen eine Einheitsversicherung.

(BBB-Info vom 15. Mai 2018)

Thema: Datenschutz

Aufzeichnungen einer Personalversammlung in Ingolstadt zum Thema Datenschutz von Cordula Fritz:

Einsatz sozialer Netzwerke im Unterricht ausdrücklich untersagt!!!
<https://www.km.bayern.de/lehrer/meldung/1832/umgang-mit-sozialen-medien-leitfaden-fuer-staatsbedienstete-vorgestellt.html>

Messenger:

- ✓ Private oder dienstliche Kommunikation?
- ✓ Zweckbindung der Daten (Klassenliste vs. Geburtstagsgruß) => Einwilligung nötig, wenn Lehrer die Handynummer von Schülern nutzen
- ✓ Abgleich/Verarbeitung der Kontaktdaten auf dem Handy bei vielen Messengern
- ✓ Threema ist beispielsweise ein sicherer Messenger zur privaten Nutzung – dienstliche Nutzung siehe oben. Verwaltet Kontaktdaten auf dem Gerät, nicht auf dem Server.
- ✓ Vertragserfordernis, Schutz des Fernmeldegeheimnisses, datenschutzrechtliche Belange sicherstellen, ...
- ✓ Schulleiter und Kollegen nicht für dienstliche Belange über WhatsApp kontaktieren => nicht angemessen! Sofort unterbinden!

Unterstützung für Schulen, Eltern und Schüler:

- ✓ Referat für Medienbildung
- ✓ Datenschutzbeauftragte der Schulen
- ✓ mebis
<https://www.mebis.bayern.de/infoportal/welten/internet/soziale-medien-an-schulen/>
- ✓ Schulleitung
- ✓ ...

Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht

Sonstige schulische Veranstaltung

- Fall 9

Die Elternsprecherin der Klasse 4c ruft bei der Schulleiterin an und fragt nach, ob die Abschieds-Grillfeier der Klasse am vorletzten Schultag, das im Beisein der Klassenleiterin und zwei weiterer eingeladenen Lehrkräfte auf ihrem Weihergrundstück stattfinden soll, als eine schulische Veranstaltung durchgeführt werden kann.

Aufsichtspflicht

Sonstige schulische Veranstaltung

- Lösung Fall 9

Wenn es sich um eine schulische Veranstaltung handelt, dann liegt gem. § 22 I BaySchO die Aufsichtspflicht bei der Schule. Gleichzeitig besteht dann gesetzlicher Unfallschutz.

Eine Veranstaltung wird dann zu einer „schulischen“, wenn die Schulleiterin sie dazu erklärt (*auch wenn dies ggf. zu Unrecht geschieht! Dann aber Regressmöglichkeit der KUVB beim SL*). Grundvoraussetzung ist, dass die Veranstaltung einen Bezug zu Unterricht und Erziehung hat. Dafür reicht es, wenn sie das Schulleben betrifft.

Wegen der weitreichenden Folgen (Organisation der Aufsicht durch die Schule mit allen Haftungsfolgen) und der konkreten besonders gefahrgeneigten Umstände ist der Schulleiterin anzuraten, die Veranstaltung nicht als „schulische“ zu deklarieren. (Argumente: betrifft nur eine Klasse, Initiative und Organisation durch die Eltern, Lehrkräfte nur „eingeladen“...)
Um jeden falschen Eindruck zu vermeiden, sollte auch nicht auf Briefkopfpapier der Schule eingeladen werden. Besser noch: Die Elternsprecherin weist bei der Einladung auf den privaten Charakter der Veranstaltung hin!

jv 2017

PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN
IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG

Schülerunterlagen

Fall: Die Schülerin Vanessa hat die 9. Klasse der Mittelschule bestanden, aber den Quali mit 3,2 leider nicht. Ihre Eltern stellen einen Wiederholungsantrag, der in der Lehrerkonferenz abgelehnt wird. Der Schulleiter teilt dies den Eltern am 27.07.2014 mit. Diese wollen sich nicht damit abfinden und legen am 10.09.2014 Widerspruch ein. Was ist zu tun?

Nach Art. 38 BayEUG und § 17 MSO hat jeder Schüler einen Anspruch auf Klassenwiederholung, wenn er den Quali nicht geschafft hat, solange keine Sicherheitsgefährdung und Aussicht auf Erreichen besteht. LK-Beschluss ist ein Verwaltungsinternum, der Ablehnungsbescheid ist ein Verwaltungsakt. Da der Schulleiter den Vordruck eines Schulformularverlages mit rückseitiger Rechtsbehelfsbelehrung verwendet hat, ist ein Widerspruch oder eine Klage verfristet und nicht mehr zuzulassen.

(Zusammenfassung: Markus Rinner, Rechtsabteilung BLLV Oberbayern)